



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Landratsamt Miltenberg  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Silvia Pirrone  
Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
51-6102-FNP-16-2024-1	10.10.2024	P-2014-263-2_S2	17.10.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Laudenschbach, Lkr. Miltenberg: 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich  
"Sondergebiet Grüngutsammelplatz"**

**Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege: Herr Antonio Sasso M.A.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Zum jetzigen Stand sind keine Bodendenkmäler im Bereich der o.g. Planung nachgewiesen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Uraufnahme von 1844 an dieser Stelle den Flurnamen „Juden Kirchhof“ überliefert (siehe Screenshot im Anhang dieses Schreibens). Dies könnte ein Hinweis auf eine ehem. **Jüdische Begräbnisstätte** sein und muss im Vorfeld etwaiger Erdarbeiten in jedem Fall geprüft werden. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege handelt es sich damit nach aktuellem Kenntnissstand um eine **Denkmalvermutung gem. Art. 7 BayDSchG. Bodeneingriffe jeglicher Art bedürfen damit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Sollte es sich**

---

BAYERISCHES LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:  
Hofgraben 4  
80539 München  
Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel.: 089 2114-0  
Fax: 089 2114-300

[www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-235 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
[beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:beteiligung@blfd.bayern.de)

Bayerische Landesbank München  
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15  
BIC BYLADEMM

tatsächlich um einen bislang unbekanntem jüdischen Friedhof handeln, so sind voraussichtlich weitere Belange als die der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen.

Da der Grüngutsammelplatz bereits besteht und durch die Änderung des Flächennutzungsplans vorerst keine weiteren Bauvorhaben absehbar sind, bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans aus Sicht der Bodendenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einwände. Wir empfehlen in diesem Fall die eigentlich unübliche Übernahme des Hinweises auf die Denkmalvermutung in die Begründung der Planung. Auch die Übernahme des Hinweises auf Art. 7 BayDSchG ist in diesem Fall empfehlenswert:

**Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.**

Da die Uraufnahme bereits nur noch den Flurnamen kennt, dürfte es sich um einen deutlich älteren, womöglich frühneuzeitlichen Friedhof handeln, der im 19. Jahrhundert wohl nicht mehr genutzt wurde. Sollten der Gemeinde weitere Informationen zu einem möglichen Bestattungsplatz einer ehemaligen jüdischen Gemeinde in Laudenbach vorliegen, könnten diese bei der Verifizierung der Vermutung und genauen Lokalisierung derselben möglicherweise behilflich sein. Wir bitten um entsprechende Mitteilung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

**Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.**

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht,  
ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.